VERORDNUNG (EG) Nr. 181/96 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1996

über den Transport der unentgeltlichen Lieferung von Weichweizenmehl nach Kirgistan und Tadschikistan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission [2] sind Vorschriften zu der in der Verordnung (EG) Nr. 1975/95 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassen worden. Es ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 17 500 Tonnen Weichweizenmehl nach Kirgistan und Tadschikistan durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme des Transportes der Hilfe in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der obengenannten Erzeugnisse in zwei Partien zu organisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 und insbesondere gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Kosten für die Lieferung von 17 500 Tonnen Weichweizenmehl (Nettogewicht) nach Maßgabe von Anhang I ausgeschrieben. Die Ausschreibung erstreckt sich auf zwei Partien.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme auf der in Absatz 3 genannten Stufe und den Transport mit geeigneten Mitteln bis zu den Bestimmungsorten innerhalb der Fristen gemäß Anhang I.

(3) Das Mehl wird bis zu höchstens zehn Tage ab den genannten Zeitpunkten fob gestaut (Schiff oder Eisenbahn) wie folgt bereitgehalten:

Partie Nr. 1

10 000 Tonnen netto mit Bestimmung Tadschikistan, bereitzustellen wie folgt:

— 4 000 Tonnen, bereitgestellt ab dem 4. März 1996, und zwar entweder in einem Hafen der Gemeinschaft, der sich nicht am Mittelmeer befindet, oder in einem Bahnhof der Gemeinschaft,

— 6 000 Tonnen, bereitgestellt ab dem 11. März 1996, und zwar entweder in einem Hafen der Gemeinschaft, der sich nicht am Mittelmeer befindet, oder in einem Bahnhof der Gemeinschaft;

Partie Nr. 2

7 500 Tonnen netto mit Bestimmung Kirgistan, bereitzustellen wie folgt:

— 4 000 Tonnen, bereitgestellt ab dem 4. März 1996, und zwar entweder in einem Mittelmeerhafen der Gemeinschaft oder in einem Bahnhof der Gemeinschaft,

— 3 500 Tonnen bereitgestellt ab dem 11. März 1996, und zwar entweder in einem Mittelmeerhafen der Gemeinschaft oder in einem Bahnhof der Gemeinschaft.

Nach Ablauf der Zehntagesfrist nach den vorgenannten Zeitpunkten muß der Zuschlagsempfänger der Kommission alle ihr entstandenen Unkosten (Parkgebühren, Versicherung, Überwachung, Garantie usw.) gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) Punkt 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 erstatten.

Die obengenannten Mengen können um ± 10 % variieren. Die tatsächlichen Mengen werden bei der Vergabe der Lieferung mitgeteilt.

(4) Die endgültige Festlegung der Häfen oder Bahnhöfe wird bei der Vergabe der Lieferung vorgenommen.

Befinden sich die Verladehäfen nicht am Mittelmeer, ist der Transport zwingend durch die Ostsee durchzuführen.

Befinden sich die Verladehäfen am Mittelmeer, ist der Transport zwingend durch das Schwarze Meer durchzuführen.

Artikel 2

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 sind die Angebote bei folgender Adresse zu hinterlegen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
EAGFL-Garantie
Abteilung VI/G.2
Büro 10/05 oder 10/08
Rue de la Loi / Wetstraat 130
B-1049 Bruxelles/Brussel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 12. Februar 1996 um 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

[1] ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.

Sollten am 12. Februar keine Angebote angenommen werden, so läuft eine zweite Frist für die Abgabe der Angebote am 22. Februar 1996 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Artikel 1 und Anhang I um zehn Tage zu verschieben.

(2) Das Angebot umfaßt die Lieferung der Gesamtmenge einer der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Partie und muß den je Netto-Tonne geforderten Betrag für den Fall angeben, daß

a) die Mengen sich in einem Hafen befinden,

b) die Mengen sich in einem Bahnhof befinden.

Der Gesamtbetrag ist nicht anzugeben.

Der Bieter liefert eine schriftliche Zusicherung der Bahnbehörden des Eingangslandes in den GUS-Staaten, die die Bereitstellung von Transportmitteln sowie die für eine sichere Ausführung notwendigen Waggons bestätigt. Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 ist auch im Fall der Nichtzahlung an die Eisenbahnbehörden der verschiedenen durchquerten Republiken der GUS anzuwenden.

(3) Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Ausschreibungssicherheit wird auf 25 ECU je (der in Artikel 1 Absatz 3 bezeichneten) Tonne Mehl festgesetzt.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 380 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

Artikel 3

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Übernahmebescheinigung ist an den in Anhang II angegebenen Orten durch die im selben Anhang angegebenen Behörden nach dem Muster von Anhang IV zu erstellen.

Artikel 4

Für die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 vorgesehene Zahlung stellt die für die Kontrolle bezeichnete Stelle unmittelbar nach der Abnahme eine Bescheinigung nach dem Muster von Anhang III aus, mit der für jede Bestimmung die vollständige Abnahme der Mengen bestätigt wird und die vom Mehlhersteller bzw. seinem Beauftragten gegenzuzeichnen ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Konditionierung in Slinged Bags/Big Bags : 21 Säcke à 50 kg je „Slinged Bag/Big Bag".

Partie Nr. 1

TADSCHIKISTAN : 10 000 Tonnen Weichweizenmehl (Nettogewicht)

Lieferstufe

Ware nicht entladen an den Grenzübergangsstellen

Letzter Liefertag an den Grenzübergangsstellen

Pahtaabad — 4 000 Tonnen am 25. April 1996
Nau — 6 000 Tonnen am 2. Mai 1996

Partie Nr. 2

KIRGISTAN : 7 500 Tonnen Weichweizenmehl (Nettogewicht)

Lieferstufe

Ware nicht entladen an den Grenzübergangsstellen

Letzter Liefertag im Grenzort

Kara-Su — 4 000 Tonnen am 25. April 1996
Kara-Su — 1 500 Tonnen am 2. Mai 1996
Kara-Balta — 2 000 Tonnen am 2. Mai 1996

ANHANG II

a) **Übernahmeorte in Tadschikistan**

1. Grenzübergangsstellen Pahtaabad und Nau

 — Stufe Ware nicht entladen

 Bei Waggons, deren von der Kommission angebrachte Verplombung an den bezeichneten Grenzübergangsstellen nicht unbeschädigt ist, darf die Übernahmebescheinigung jedoch erst nach der Entladung sowie nach der am ersten Entladebahnhof des Landes durchzuführenden Mengen- und Qualitätskontrolle ausgestellt werden.

2. Zur Aufstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle:

 Ministry of Trade and Material Resources of the Republic of Tajikistan
 Dushanbe
 Ul. Bochtar Nr. 37

b) **Übernahmeorte in Kirgistan**

1. Grenzübergangsstellen Kara-Su und Kara-Balta

 — Stufe Ware nicht entladen

 Bei Waggons, deren von der Kommission angebrachte Verplombung an den bezeichneten Grenzübergangsstellen nicht unbeschädigt ist, darf die Übernahmebescheinigung jedoch erst nach der Entladung sowie nach der am ersten Entladebahnhof des Landes durchzuführenden Mengen- und Qualitätskontrolle ausgestellt werden.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle:

 The National Resource Fund
 Lev Tolstoi Street, 234
 720027 Bishkek

ANHANG III

Verordnung (EG) Nr. 181/96

ABHOLBESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete,
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben:

Erzeugnis:		
Aufmachung:		
Gesamtmenge in Tonnen (netto): (brutto):		
Anzahl	der Säcke:	
	der „Big-Bags“:	
Ort und Datum der Übernahme:		
Name des Schiffs:		
Name und Anschrift der Speditionsfirma:		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft:

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort:

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte:

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel
des Verarbeiters

.....

ANHANG IV

Verordnung (EG) Nr. 181/96

Zug Nr.

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG BEI ANKUNFT DER WAGGONS IM BESTIMMUNGSLAND

Der Unterzeichnete,
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit für Rechnung von :

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Art des Erzeugnisses :

Ort und Tag der Übernahme :

Nummern der Waggons	Nummern der Plomben	Mengen (Nettogewicht)	Anzahl der Säcke	Zeitpunkt des Grenzübergangs	Mengen (1) Unterschrift und Bemerkungen
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

(1) Auszufüllen für die Waggons, für die Kontrollen durchgeführt werden mußten. Es ist das festgestellte Gewicht anzugeben.

Name und Anschrift der Transportgesellschaft :

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft :

Bemerkungen und Vorbehalte :

.....

Vertreter der Überwachungsgesellschaft
Name, Unterschrift und Stempel

.....

Name, Unterschrift und Stempel des Begünstigten

.....